

# RS Vwgh 1999/11/17 99/08/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1999

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §101;

### Rechtssatz

Es ist Zweck des § 101 ASVG, dass mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Versicherungsleistung der den wirklichen Verhältnissen entsprechende Zustand hergestellt werden soll. Damit wollte der Gesetzgeber erreichen, dass die Herstellung des gesetzlichen Zustandes jederzeit ungehemmt durch formelle Bedenken, daher auch ohne die strengen Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 69 AVG möglich sein soll.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080110.X01

### Im RIS seit

27.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)